

Beschlußempfehlung und Bericht **des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)**

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 9. Oktober 1978
über den Beitritt des Königreichs Dänemark, Irlands und des
Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland zum Übereinkommen
über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher
Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen sowie zum Protokoll betreffend
die Auslegung dieses Übereinkommens durch den Gerichtshof
— Drucksache 10/61 —**

A. Problem

Mit dem EWG-Übereinkommen von 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen — GVÜ (BGBl. 1972 II S. 773) sowie dem Protokoll von 1971 betreffend die Auslegung dieses Übereinkommens durch den Europäischen Gerichtshof (BGBl. 1972 II S. 845) ist der wichtigste Bereich des zwischenstaatlichen Zivilprozeßrechts vereinheitlicht worden. In der Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge (BGBl. 1972 II S. 1125, 1144) haben sich die drei neuen Mitgliedstaaten Dänemark, Irland und das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland verpflichtet, dem GVÜ und dem Auslegungsprotokoll beizutreten (Artikel 3 Abs. 2 der Akte).

B. Lösung

Die Verhandlungen über die Anpassungen des GVÜ und des Auslegungsprotokolls an das Gerichtsverfassungs- und an das Verfahrensrecht der drei neuen Mitgliedstaaten hat zu dem vorliegenden Beitrittsübereinkommen vom 9. Oktober 1978 geführt. Die neuen Mitgliedstaaten werden mit dem Überein-

kommen in den vereinheitlichen Bereich des zwischenstaatlichen Zivilprozeßrechts einbezogen, so daß auch sie zur Erleichterung des Rechts- und Wirtschaftsverkehrs an der Freizügigkeit von Zivilurteilen innerhalb der Europäischen Gemeinschaften (EG) teilhaben. Das Beitrittsübereinkommen — und damit das GVÜ in seiner neuen Fassung tritt in Kraft, wenn es die sechs Gründerstaaten der EG und ein beigetreter Staat ratifiziert haben; dies ist bisher durch die Niederlande, Luxemburg und Italien geschehen.

Einstimmige Empfehlung des Rechtsausschusses, das Zustimmungsgesetz unverändert anzunehmen.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf — Drucksache 10/61 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 28. September 1983

Der Rechtsausschuß

Dr. Schwenk (Stade)	Helmrich	Stiegler
Stellv. Vorsitzender	Berichterstatter	

Bericht der Abgeordneten Helmrich und Stiegler

Der Entwurf des Zustimmungsgesetzes — Drucksache 10/61 — ist vom Deutschen Bundestag in seiner 12. Sitzung am 10. Juni 1983 in erster Lesung beraten worden und an den Rechtsausschuß federführend sowie an den Ausschuß für Wirtschaft mitberatend überwiesen worden. Der Rechtsausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner 7. Sitzung am 28. September 1983 beraten. Ihm lag die Stellungnahme des mitberatenden Wirtschaftsausschusses vom 17. September 1983 vor, in der die Zustimmung zu dem Gesetzentwurf empfohlen wird.

Der Rechtsausschuß empfiehlt einstimmig die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs.

Das vorliegende Übereinkommen vom 9. Oktober 1978 behandelt den Beitritt des Königreichs Dänemark, Irlands und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland zu dem europäischen Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen von 1968 und zu dem Protokoll betreffend die Auslegung dieses Übereinkommens durch den Europäischen Gerichtshof von 1971. Die sechs Mitglieder der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft hatten im Jahre 1968 das Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, das am 1. Februar 1973 in Kraft getreten ist (BGBl. 1972 II S. 773 und 1973 II S. 60), abgeschlossen. Grundlage war Artikel 220 des EWG-Vertrages. Nach dieser Bestimmung des EWG-Vertrages verpflichteten sich die Mitgliedstaaten, die Förmlichkeiten für die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung rich-

terlicher Entscheidungen und Schiedssprüche zu vereinfachen. Zu dem Übereinkommen einigten sich die Mitglieder in einem Protokoll von 1971 darüber, daß der Europäische Gerichtshof in Luxemburg die Zuständigkeit für die Auslegung des Übereinkommens haben solle. Dieses Protokoll ist am 1. September 1975 in Kraft getreten (BGBl. 1972 II S. 845 und 1975 II S. 1138).

Das Königreich Dänemark, die Republik Irland sowie das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland haben sich, als sie im Jahre 1973 in die Europäische Gemeinschaft eintraten, in Artikel 3 Abs. 2 der Beitrittsakte verpflichtet, dem Übereinkommen von 1968 und dem Auslegungsprotokoll von 1971 beizutreten und mit den sechs ursprünglichen Mitgliedstaaten Verhandlungen über die erforderlichen Anpassungen des Übereinkommens und des Protokolls an die Verfahrensordnungen der neuen Mitgliedstaaten aufzunehmen.

Das nunmehr dem Deutschen Bundestag zur Zustimmung vorgelegte Beitrittsübereinkommen vom 9. Oktober 1978 enthält einige notwendige Anpassungen des Europäischen Übereinkommens von 1968 und des Protokolls von 1971. Die Anpassungen des Übereinkommens von 1968 betreffen sogenannte trust-Sachen (Artikel 5 Abs. 4, Artikel 11 und 23), die in den Ländern des „common law“ eine erhebliche wirtschaftliche Rolle spielen, die Seegerichtbarkeit (Artikel 5 Abs. 4, Artikel 6 und 36), den Verbraucherschutz (Artikel 10), die Zuständigkeit in Versicherungssachen (Artikel 7 bis 9) und die Neuregelung über Zuständigkeitsvereinbarungen (Artikel 11). Die sonstigen Änderungen des Übereinkom-

mens von 1968 sind im wesentlichen technischer Natur. Die Anpassungen des Protokolls von 1971 sind Folgeänderungen, die sich aus dem Beitritt der drei neuen Mitgliedstaaten ergeben, und nur geringfügig.

Bonn, den 28. September 1983

Helmrich Stiegler

Berichterstatler